



Sachstandsmitteilung Nr.:	067/2026	Datum:	12.03.2026
Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	
2	Bildungsausschuss	
3	Ausschuss für Umwelt und Verkehr	
4	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen	
5	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung	
6	x Hauptausschuss	20.04.2026
7	x Stadtvertretung	27.04.2026

nachrichtlich: Junger Rat
---------------------------

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Domke	
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

**1. TOP:** Genehmigung Haushalt 2026

**2. Sachstand:**

Die Genehmigung des Haushalts 2026 durch den Landrat des Kreises Plön ist am 03.03.2026 erfolgt. Das ausführliche Schreiben ist als Anlage beigelegt.

Zur Haushaltslage der Stadt Schwentental wird festgestellt, dass weiterhin die dauernde Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist. Die prognostizierten Defizite der Folgehaushalte zeigen auf, dass umfassende Konsolidierungsmaßnahmen notwendig sind. Der Konsolidierungskurs soll daher endlich nachdrücklich aufgenommen und vorangetrieben werden, um als Stadt auch generationengerecht zu handeln. Im Rahmen des Vollzugs des Haushalts 2026 wird das Ausschöpfen von Ertragsmöglichkeiten und die Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan auf ein Minimum erwartet.

### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Bei der Höhe der genehmigten Gesamtkreditaufnahme fand eine Kürzung i.H.v. 40% des im Haushalt festgesetzten Gesamtbetrags von 8.796.200 Euro auf nun 5.277.700 Euro statt. Dies ist auf die geringe Umsetzungsquote von ca. 30% in 2025 (ca. 50% in 2024) zurückzuführen, da die Kommunalaufsicht die Mindestumsetzungsquote von 60% für erreichbar hält (vgl. Runderlass zu § 78 Abs. 1 Nr. 2 der GO i.V.m. § 10 Abs. 3 GemHVO vom 08.09.2023).

Aufgrund der geplanten Haushaltsresteübertragungen für die laufenden Investitionsvorhaben aus Vorjahren in Kombination mit den nun bewilligten 5.277.700 Euro führt dies insgesamt nicht zu einer Einschränkung bei den laufenden und geplanten Maßnahmen in diesem Jahr.

### Verpflichtungsermächtigungen

Die Kürzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 10.750.000 Euro von ursprünglich 21.311.000 Euro auf 10.561.000 Euro bezieht sich auf drei bauliche Großprojekte, bei denen - nach Beschluss über den Haushalt 2026 - zeitlich veränderte Rahmenbedingungen eingetreten sind.

Die vorhandenen Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 10.561.000 Euro werden daher aus Sicht der Verwaltung für 2026 voraussichtlich ausreichen.

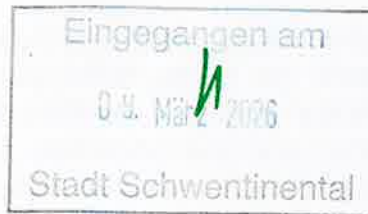
Die formellen Hinweise sind teilweise neu und werden zukünftig beachtet.

Anlage 1: Genehmigungsschreiben Haushaltsplan und -satzung 2026 Stadt Schwentimental vom 03.03.2026

- Ende der Sachstandsmitteilung -

# DER LANDRAT DES KREISES PLÖN

-Kommunalaufsicht-



Kreisverwaltung Plön • Hamburger Str. 17/18 • 24306 Plön

Stadt Schwentimental  
Der Bürgermeister  
Theodor-Storm-Platz 1  
24223 Schwentimental

**Rückfragen an:** Frau Saggau  
Tel.: 04522 / 743-243  
Fax: 04522 / 743-95 243  
Angela.Saggau@kreis-ploen.de  
Haus B, Zimmer 407  
AktENZEICHEN: K 1-90/11, 14

Plön, den 3. März 2026

## **Haushaltsplan und -satzung 2026/Stadt Schwentimental Ihre E-Mails vom 12. und 15. Dezember 2025, 26. Januar 2026, 17., 18., 19. und 20. Februar 2026**

Für die o.g. E-Mails nebst Anlagen danke ich Ihnen.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat Folgendes ergeben:

In der von der Stadtvertretung am 11. Dezember 2025 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Schwentimental für das Haushaltsjahr 2026 sind die Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 21.311.000 € sowie der Kredite i.H.v. 8.796.200 € gemäß §§ 84 Abs. 4, 5, 85 Abs. 2, 6 GO genehmigungspflichtig.

### **Haushaltslage der Stadt Schwentimental**

Nach § 85 Absatz 2 GO bedarf der Gesamtbetrag der in einer Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen grundsätzlich der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt gemäß § 84 Absatz 4 der GO auch für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen. Entscheidendes Kriterium für die Erteilung oder die Versagung der Genehmigung ist, ob die Haushaltssatzung den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft entspricht. Das Gesetz gibt regelhaft vor, dass die Genehmigung zu versagen ist, wenn die „Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen“. Hierbei handelt es sich um einen rechtstechnischen Begriff, dessen Bedeutung in § 26 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie unter Nr. 2.3 des Runderlasses des für Inneres zuständigen Ministeriums zu § 85 der Gemeindeordnung – Kredite vom 1. Februar 2022 näher ausgeführt worden ist.

Demnach ergeben sich Aufschlüsse über die dauernde Leistungsfähigkeit aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ausgleichsrücklage. Die mittelfristige Ergebnisplanung soll in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein

**Kreisverwaltung:**  
Hamburger Straße 17 / 18, 24306 Plön  
E-Mail: [verwaltung@kreis-ploen.de](mailto:verwaltung@kreis-ploen.de)  
Web: [www.kreis-ploen.de](http://www.kreis-ploen.de)

**Sprechzeiten:**  
Mo – Fr: 09.00 – 12.00 Uhr  
Di: 14.30 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Bankverbindung:**  
Förde Sparkasse  
BIC: NOLADE21KIE  
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88  
Gläubiger-ID: DE24ZZZ00000020780

und möglichst einen Jahresüberschuss ausweisen, dabei sind das Haushaltsjahr, die drei nachfolgenden Jahre sowie die beiden vorangegangenen Haushaltsjahre – hier die Ergebnisrechnung, soweit sie vorliegt – zu betrachten. Bei mittelfristig negativem Jahresergebnis hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesamtgenehmigung auf einen Teil des Gesamtbetrages zu beschränken oder ganz zu versagen.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schwentental stellt sich nach den vorliegenden Jahresabschlüssen und der Planung wie folgt dar:

Lfd. Nr.			
1.	voraussichtlich bis Ende 2025 aufgelaufene Defizite	0 €	
2.	Jahresfehlbetrag 2026	3.131.600 €	
3.	erwartete Defizite in den Jahren 2027 bis 2029	8.976.400 €	
4.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 2029 (Summe lfd. Nr. 1 – 3)	12.108.000 €	
5.	Eigenkapital Ende 2025	21.459.200 €	
6.	Eigenkapital Ende 2029	9.351.200 €	
7.	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 2026 bis 2028 um	?	
		in TEUR	EUR/Ew.
8.	Verschuldung Anfang 2026	36.040	2.559
9.	Verschuldung Ende 2026	43.621	3.097
10.	Verschuldung Ende 2029	65.898	4.678

Die Zahlen machen deutlich, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Schwentental i.S.d. § 26 Abs. 5 GemHVO nicht gegeben ist.

Gemäß § 26 Abs. 4 GemHVO sollen Jahresfehlbeträge durch Umbuchung aus Mitteln der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, wird der Jahresfehlbetrag vorgetragen. Ein vorgetragener Jahresfehlbetrag kann nach fünf Jahren zu Lasten der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden

Die Ausgleichsrücklage hatte am 31.12.2024 einen Bestand i.H.v. 8.747.921,64 €. Der im Jahresabschluss 2024 endgültig durch Beschluss der Stadtvertretung am 12. Februar 2026 festgestellte Fehlbetrag i.H.v. 4.538.914,38 € soll hieraus ausgeglichen werden.

Der Anteil der allgemeinen Rücklage (22.089.697,25 €) an der Bilanzsumme (100.969.008,56 €) beträgt 21,88 %, so dass die Voraussetzung nach § 25 Abs. 3 GemHVO für eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage vorliegt. Weitere Voraussetzung ist, dass ein vorhandener Bestand an Kassenkrediten (hier: 6.000.000 €) innerhalb von vier Wochen nach Ende des Haushaltsjahres, für den der Jahresabschluss aufgestellt worden ist, vollständig abgebaut wurde (§ 26 Abs. 3 Satz 2 GemHVO). Hierauf weise ich vorsorglich hin.

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage bedarf gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 GO eines Beschlusses der Stadtvertretung. Dem mir vorliegenden Beschlussvorschlag für die Sitzung der Stadtvertretung am 12. Februar 2026 (011b/2026) kann diese Entscheidung nicht entnommen werden. Insofern wäre diese ggf. nachzuholen.

Die dann verbleibende Ausgleichsrücklage i.H.v. 4.209.007,26 € wäre bei Realisierung des geplanten Fehlbetrages 2025 i.H.v. 4.834.500 € bereits aufgebraucht.

Als besorgniserregend muss auch die Entwicklung des Eigenkapitals eingestuft werden, das nach der Planung Ende 2029 von in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen 30.838.100 € bereits um 21.486.900 € auf dann 9.351.200 € zurückgegangen sein wird.

Im Finanzplan ist die Darstellung des Finanzmittelbestandes zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres weiterhin unvollständig, so dass die Entwicklung der liquiden Mittel dem Finanzplan nicht entnommen werden kann. Dies entspricht nicht dem Haushaltsgrundsatz von Wahrheit und Klarheit und ist künftig zu ändern. Hierzu bedarf es lediglich einer manuellen Anpassung des Programms.

Die vorgesehene Nettoneuverschuldung 2026 i.H.v. 7.581.600 € ist angesichts der mittelfristig defizitären Haushaltslage problematisch und belastet die Liquidität. Dies lässt sich dem Haushaltsplan allerdings nicht entnehmen. Demnach soll die Belastung der Liquidität von derzeit 1.214.600 €/Jahr auf 1.134.800 €/Jahr im Jahre 2029 sinken. Ähnlich wurde für 2025 geplant. Hierzu haben Sie am 26. März 2025 wie folgt vorgebracht: „In unserem Finanz-Programm (H+H) können wir nur die Zinsen für vorhandene existierende Kredite abbilden. Im Rahmen der Planung werden in H+H entsprechend die Zinsen für diese Kredite weitergeplant. Hier wäre daher eine händische Korrektur notwendig gewesen und die tatsächliche Belastung der Liquidität wäre nicht positiv, sondern negativ.“ Hier habe ich bereits im vergangenen Jahr darauf hingewiesen, dass künftig eine händische Korrektur stattzufinden habe, um dem Haushaltsgrundsatz der Wahrheit und Klarheit Rechnung zu tragen.

Die Stadt Schwentimental ist nach ihren Planungen weder in der Lage, die ordentliche Tilgung von Krediten zu bedienen noch geplante Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zumindest anteilig zu finanzieren, da der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan in diesem als auch in den kommenden Haushaltsjahren durchgehend negative Beträge aufweist.

Die Stadt Schwentimental muss sich bewusst sein, dass die geplanten Defizite sich nicht mit dem vorgesehenen massiven Anstieg der Verschuldung vereinbaren lassen.

Im Übrigen kann dem Haushalt der Stadt Schwentimental nicht deren Gesamtverschuldung entnommen werden, weil diesem entgegen den Vorschriften der GemHVO die entsprechenden Angaben der Eigengesellschaft „Stadtwerke Schwentimental GmbH“ fehlen.

### **Investitionsplanung**

Nach der von Ihnen vorgelegten vorläufigen Finanzrechnung wurden im Haushaltsjahr 2025 investive Auszahlungen i.H.v. 4.633.014,38 € getätigt. An investiven Ermächtigungen standen laut Finanzrechnung rund 15,4 Mio. € zur Verfügung. Somit lag im Haushaltsjahr 2025 die Umsetzungsquote für investive Maßnahmen bei rund 30,16 Prozent (nach 51,25 % in 2024) und damit unterhalb der Mindestumsetzungsquote von 60 Prozent. Insofern bleibt die Stadt gehalten, ihre Investitionsplanung ständig zu überprüfen, zumal für die Jahre 2027 bis 2029 Investitionsauszahlungen i.H.v. rund 33,7 Mio. € geplant sind!

Die niedrige Umsetzungsquote investiver Maßnahmen steht nicht im Einklang mit § 78 Abs. 1 GO i.V.m. § 10 Abs. 3 GemHVO. Auch entspricht dies nicht dem Haushaltsgrundsatz von Wahrheit und Klarheit. Insofern erinnere ich an den Runderlass des für Inneres zuständigen Ministeriums zu § 78 Abs. 1 Nr. 2 GO i.V.m. § 10 Abs. 3 GemHVO – Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen vom 8. September 2023. Demnach

liegen für eine haushaltsrechtliche Veranschlagung von Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen sorgfältig erarbeitete Unterlagen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 GemHVO grundsätzlich erst mit Abschluss der Leistungsphase 3 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bei der Objekt- und Fachplanung vor. Gerade in Hinblick auf § 12 Absatz 2 Satz 3 GemHVO wird auf die einzuhaltende Regelung in § 10 Absatz 3 GemHVO hingewiesen. Demnach ist für eine Veranschlagung im Haushaltsjahr zwingend notwendig, dass die in der Leistungsphase 8 der HOAI bei der Objekt- und Fachplanung aufgeführte Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich erreicht wird und somit Auszahlungen getätigt werden. Die darüberhinausgehende Ausnahme nach § 12 Absatz 3 GemHVO ist nur für Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig. Diese sind regelmäßig bereits dann nicht mehr gegeben, wenn das Erreichen einer investiven Umsetzungsquote von mindestens 60 % durch eine hohe Anzahl von Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung gefährdet wird.

Lediglich bei investiven Veranschlagungen in der mittelfristigen Finanzplanung, welche **nicht** mit Verpflichtungsermächtigungen verbunden sind, kann bei der Veranschlagung ein weniger strenger Maßstab angesetzt werden, damit größere Investitionsmaßnahmen im Haushalt zumindest verstärkt sichtbar gemacht werden.

#### Finanzierung von aus Vorjahren ins Haushaltsjahr übertragenen Investitionsauszahlungen:

Es ist zu erwarten, dass eine Übertragung von nicht unbeträchtlichen Ermächtigungsvorträgen für laufende Investitionsvorhaben aus Vorjahren erforderlich sein dürfte. Diesbezüglich weise ich auf Folgendes hin:

Ob ein übertragbarer oder für übertragbar erklärter Haushaltsrest tatsächlich übertragen wird, muss spätestens nach Abschluss des Haushaltsjahres im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses entschieden werden. Bei dieser Entscheidung ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (§ 75 Absatz 3 GO und § 26 GemHVO).

#### **Haushaltskonsolidierung**

Wegen der hohen Defizite und des geplanten weiteren Anstiegs der Verschuldung ist die Stadt gehalten, ihren Konsolidierungskurs endlich nachdrücklich aufzunehmen und voranzutreiben.

Die geplanten Defizite machen deutlich, dass die Stadt ihren Konsolidierungskurs durch Konsolidierungsmaßnahmen zu unterfüttern hat, um das Ziel zu erreichen, das gesetzliche Gebot eines ausgeglichenen Haushalts gemäß § 75 Abs. 3 GO mittelfristig wieder einzuhalten. Nur so handelt die Stadt generationengerecht. Die Reduzierung von Defiziten im konsumtiven Bereich - insbesondere bei den Aufwendungen - eröffnet weiterhin Spielräume, um notwendige Investitionen umsetzen zu können. Angesichts der ausgesprochen schwierigen Haushaltslage der Stadt sollte aber auch geprüft werden, ob die Stadt ihre Ertragsmöglichkeiten hinreichend ausschöpft. Darüber hinaus sollten zusätzliche Aufwendungen, zu denen die Stadt nicht verpflichtet ist, - wenn überhaupt - auf ein absolutes Minimum beschränkt werden.

Die Darlegung der Konsolidierungsanstrengungen erfolgt für die Öffentlichkeit im Vorbericht des Haushaltsplanes durch die gemäß § 6 Nr. 8 lit. a) – e) GemHVO vorgeschriebenen Übersichten. Auf diese Weise wird deutlich, welche Maßnahmen im vorliegenden Haushaltsplan mit welchen finanziellen Auswirkungen umgesetzt worden sind und welche weiteren Konsolidierungsmöglichkeiten noch bestehen. Dem Vorbe-

richt des Haushaltsplanes 2026 können die entsprechenden Übersichten nach § 6 Nr. 8 lit. a), b) und e) weiterhin nicht entnommen werden. Dies ist angesichts der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Schwentimental nicht nachvollziehbar. Es sind nunmehr umgehend dringend notwendige Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zu erarbeiten, zu beschließen und umzusetzen.

### **Genehmigung**

Gemäß § 85 Abs. 2 Satz 3 GO ist die Kreditgenehmigung in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen. Eine Kommune kann sich lediglich dann auf die Leistungsfähigkeit berufen, wenn die mittelfristige Ergebnisplanung zumindest ausgeglichen ist. Dies ist bei der Stadt Schwentimental bis zum Ende des Planungszeitraumes nicht der Fall.

Vom Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 8.796.200 € habe ich einen Teilbetrag in Höhe von 5.277.700 € genehmigt.

Vom Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 21.311.000 € habe ich einen Teilbetrag in Höhe von 10.561.000 € genehmigt.

Grund für die Kürzungen ist die nicht gegebene dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Schwentimental. Der Stadt kann daher auch eine uneingeschränkte Kreditgenehmigung für die Folgejahre nicht in Aussicht gestellt werden.

Mit meiner Genehmigungsentscheidung verbinde ich die Erwartung, dass die Stadt Schwentimental noch in diesem Jahr haushaltsentlastende Maßnahmen beschließt und ihre Investitionsplanung überprüft.

Bei der Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist auf die Kürzung des Gesamtkreditbetrages i.H.v. 3.518.500 € sowie auf die Kürzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 10.750.000 € durch die Kommunalaufsichtsbehörde hinzuweisen. Im Rahmen der Haushaltsausführung dürfen die reduzierten Gesamtbeträge nicht überschritten werden. Dabei entscheidet die Stadt im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts eigenverantwortlich, auf welche Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen sie verzichten will.

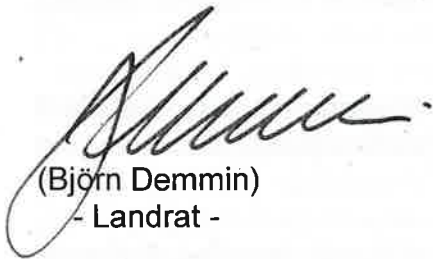
### **Formelle Hinweise**

- Im Ergebnisplan fehlen immer noch die nachrichtlichen Angaben zum Nettoabschreibungsaufwand (Anlage 6 AA GemHVO, Muster zu § 2 GemHVO).
- Im Finanzplan fehlen weiterhin die nachrichtlichen Angaben (Anlage 7 AA GemHVO, Muster zu § 3 GemHVO).
- In der Darstellung der Entwicklung der bereinigten Aufwendungen fehlen die Angaben der im Haushaltserlass 2025 veröffentlichten Orientierungsdaten.
- In der Übersicht nach Anlage 17 AA GemHVO zu § 6 Abs. 1 Nr. 13 GemHVO fehlen die entsprechenden Angaben.
- Es fehlen weiterhin die Einnahme- und Ausgabepläne der Freiwilligen Feuerwehren, die dem Haushaltsplan gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO beigelegt werden sollen.
- Beim Wirtschaftsplan der Stadtwerke Schwentimental GmbH fehlt wiederum der Vermögensplan.
- Der Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen lässt sich ein Gesamtbetrag i.H.v. 13.311.000 € ent-

nehmen, obgleich in der Haushaltssatzung ein Betrag i.H.v. 21.311.000 € festgesetzt wurde. Aufgrund der daraufhin ergangenen Nachfrage, wurde nicht die nach § 135 Abs. 4 GO durch das für Inneres zuständige Ministerium für verbindlich erklärte Übersicht korrigiert, sondern ein Investitionsplan vorgelegt, den die AA GemHVO gar nicht kennt. Auch lässt sich beispielsweise beim Produktkonto 573/783 nicht entnehmen, in welcher Höhe der zu Lasten der Jahre 2027 und 2028 veranschlagte Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 149.000 € einen Kreditbedarf auslösen wird. Hier muss künftig nachgesteuert werden.

Die im Rahmen dieser Haushaltsverfügung erneut gegebenen Hinweise sind im Haushaltsaufstellungsverfahren 2027 zu berücksichtigen, anderenfalls werde ich die mir übersandten Unterlagen ohne nähere weitere Prüfung zur weiteren Veranlassung zurückgeben.

Abschließend bitte ich darum, mir einen entsprechenden Auszug aus der Niederschrift der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Schwentinal vom 11. Dezember 2025 bezüglich des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2026 u.a. zukommen zu lassen.



(Björn Demmin)  
- Landrat -

## G e n e h m i g u n g

Aufgrund §§ 84 Abs. 4, 85 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) genehmige ich in der von der Stadtvertretung der Stadt Schwentinental am 11. Dezember 2025 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

von dem auf 21.311.000 € festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen einen Teilbetrag in Höhe von 10.561.000 €

sowie

von dem auf 8.796.200 € festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einen Teilbetrag in Höhe von 5.277.700 €.



Plön, 3. März 2026

Az.: K1.90/11, 14

( Siegel )

Der Landrat  
des Kreises Plön  
- Kommunalaufsicht -

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Björn Demmin".

(Björn Demmin)  
- Landrat -